



Politische Gemeinde
Münchwilen TG

Mitwirkungsbericht

23. Februar 2022

Mitwirkung zum kommunalen Richtplan

Strittmatter Partner AG

Vadianstrasse 37
9001 St. Gallen

T: +41 71 222 43 43

F: +41 71 222 26 09

info@strittmatter-partner.ch

www.strittmatter-partner.ch

Projektleitung

Karin Bétrisey

dipl. Kulturingenieurin ETH SIA SVI

Raumplanerin FSU

pat. Ingenieur-Geometerin

Gutachterin SIA

Fachbearbeitung

Benjamin Müller

BSc FH in Raumplanung

Raumplaner FSU

Silas Odermatt

BSc FHO in Stadt-, Verkehrs- und Raumplanung

Red_final_mk_220218

450.007.725.Mitwirkungsbericht_220224.docx

Inhaltsverzeichnis

Gemeinde Münchwilen

Mitwirkung zum kommunalen Richtplan

Bericht

1	Einleitung	4
1.1	Ausgangslage	4
1.2	Eingaben	4
1.3	Behandlung	4
1.4	Zielsetzung	4
2	Mitwirkung Bevölkerung	5
2.1	Teil Siedlung	5
2.2	Teil Landschaft	8
2.3	Teil Verkehr	12
2.4	Teil Ver- und Entsorgung	14
2.5	Allgemein	14
3	Mitwirkung Region	15
3.1	Regio Wil	15
3.2	Gemeinde Wängi	16
3.3	Gemeinde Sirnach	16
3.4	Stadt Wil	16
4	Fazit	17
4.1	Empfehlung zur Umsetzung	17

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

Am 22. Juni 2021 fand eine gut besuchte Bevölkerungsinformation zum kommunalen Richtplan in Münchwilen statt. Dabei wurden die Richtplandokumente der Bevölkerung vorgestellt und erläutert. Danach wurden zahlreiche Fragen beantwortet.

Im Anschluss an die Informationsveranstaltung startete die Vernehmlassung in der Bevölkerung sowie den Nachbargemeinden und der Region. Die Frist für Eingaben lief während circa 6 Wochen bis zum 6. August 2021 und wurde auf ein Gesuch hin bis zum 2. September 2021 verlängert.

1.2 Eingaben

Während der Frist gingen insgesamt 22 Eingaben ein. Davon kamen vier Eingaben von Privatpersonen, neun Eingaben von Landwirten als Einzelpersonen und zusätzlich noch Eingaben von zwei Gruppen von Landwirten mit insgesamt 24 Unterzeichnenden, wobei ein Teil der Unterzeichnenden bereits als Einzelperson eine Eingabe verfasst hat. Weitere zwei Eingaben wurden von einem Verein und einer Partei eingereicht, fünf Eingaben gingen von der Schulgemeinde, Nachbargemeinden und der Region ein.

1.3 Behandlung

Die Behandlung der Mitwirkungseingaben erfolgt bei Rückmeldungen der Bevölkerung thematisch zusammengefasst und anonymisiert. Damit wird auf einen Blick ersichtlich, zu welchen Themen wie viele Eingaben eingegangen sind, denn diese sind jeweils einzeln aufgeführt und nicht zusammengefasst worden.

Die Rückmeldungen der Regio Wil sowie der Nachbargemeinden sind separat aufgeführt, da diese meist grenzüberschreitende Massnahmen betreffen und nicht genau lokalisiert werden können.

Die Eingaben wurden am 20. Dezember 2021 im Planungsausschuss behandelt.

1.4 Zielsetzung

Der frühe und umfassende Miteinbezug der Bevölkerung und der Nachbargemeinden ermöglicht eine breit abgestützte Planung. Die Interessen sollen früh abgeholt und nach Möglichkeit bei der weiteren Planung berücksichtigt werden.

2 Mitwirkung Bevölkerung

2.1 Teil Siedlung

Mitwirkungseingabe	Beantwortung / Umsetzung
<ul style="list-style-type: none">– Verzicht auf weitere Einzonungen aus der Landwirtschaftszone in eine Bauzone– Kein zusätzliches Kulturland einzonen– Bei Einzonungen die Verkehrssituation beachten (zu viel Verkehr in Stosszeiten)– kein weiteres Bauland einzonen → Münchwilen soll nach der Nutzung des vorhandenen Baulandes nicht mehr wachsen (Dorfcharakter erhalten)– Keine weiteren Einzonungen; Münchwilen soll nicht weiterwachsen– S. 1.1.3 Rutwies Süd: Rutwies als landwirtschaftlich nutzbare Freifläche erhalten– Einzonungen für Wohnflächen unterlassen– Qualitatives Wachstum anstreben– auf zusätzliche Siedlungen und Wohnbauten am Chräbsbach verzichten– Keine weiteren Grünflächen überbauen / keine neuen Einzonungen von Landwirtschaftsland vornehmen	<p>Einzonungen:</p> <p>Da die Gemeinde Münchwilen zum urbanen Raum gemäss kantonalem Raumkonzept gehört (wo 65 % des Bevölkerungswachstums erfolgen soll), muss die Gemeinde gegenüber dem Kanton nachweisen, dass sie dieses Wachstum aufnehmen kann.</p> <p>Dafür muss die Gemeinde gemäss kantonalem Richtplan 5.0 ha Richtplangebiet ausweisen. Wann diese Flächen effektiv eingezont werden, bleibt offen. Zuerst müssen die Bedingungen für Einzonungen erfüllt sein.</p>
<ul style="list-style-type: none">– Erweiterung Feutschenbach streichen	<p>Es wird eine Neubeurteilung vorgenommen, bei welcher es noch zu geringfügigen Anpassungen kommen kann.</p>
<ul style="list-style-type: none">– Teilauszonung Villa Sutter: Entschädigung für Umzonung, Jagdhaus & Parkplatz sollen in der Wohnzone verbleiben, Entlassung aus der Baumschutzzone	<p>Da es lediglich eine Umzonung zu einer Freihaltezone ist und die Parzelle aufgrund des Baumschutzes bereits heute kaum bebaubar gewesen wäre, kann keine Entschädigung geltend gemacht werden.</p> <p>Die vorgeschlagene Abgrenzung wird im Rahmen des Zonenplanentwurfes geprüft. Dass der Parkplatz in der Bauzone verbleibt, ist denkbar. Die Baumschutzzone kann hingegen nicht verkleinert werden, da insbesondere im Bereich des Parkplatzes ein wichtiger Baumbestand vorhanden ist.</p>

Mitwirkungseingabe	Beantwortung / Umsetzung
– Einheimisches Gewerbe nach Wil West an- und eventuell umsiedeln; Keine Vermischung von Gewerbe- und Wohnzonen.	Eine Verlagerung des Gewerbes nach Wil-West ist sicherlich denkbar. Wann Wil-West hingegen realisiert sein wird und für eine Bebauung zur Verfügung steht, ist offen. Mit dem Gewerbegebiet Bruggwise (Verlagerung bestehende Gewerbebezonenfläche) steht eine gut erschlossene Fläche dem einheimischen Gewerbe in Münchwilen zeitnah zur Verfügung. Neueinzonungen für das Gewerbe sind nicht vorgesehen. Eine Umsiedlung wäre freiwillig und kann nicht erzwungen werden.
– Bruggwise nicht als Gewerbegebiet, sondern zur Wohnraumentwicklung nutzen.	Beim Gebiet Bruggwise handelt es sich um einen Landabtausch der Industriezone, weshalb eine Umzonung nicht sinnvoll ist, da ansonsten die vorhandene Industriezone in Münchwilen stark reduziert würde. Zudem hat es genügend weitere Flächen zur Wohnnutzung, die den Bedarf abdecken.
– Gebiet Igrüt als Gewerbezone nutzen	Das Gebiet Igrüt steht für eine Siedlungsentwicklung nicht zur Verfügung (Verfügbarkeit, Erschliessung, Lärm). Das Gebiet wurde bereits bei der Standortevaluation Gewerbegebiet Bruggwise genauer geprüft und musste aus den genannten Gründen verworfen werden.
– Parzelle Nr. 32 zurück in Landwirtschaftszone	Die Parzelle Nr. 32 wurde für die Fernwärmezentrale eingezont. Diese wurde jedoch in das Gebiet Murgtal verlegt. Im Hinblick auf das Richtplangebiet Rutwies, ist es sinnvoll, an dieser Zone festzuhalten. Zudem handelt es sich um eine bestehende Zone, die vollständig erschlossen ist.
– S. 1.7: Wipf-Haus und Parzelle auf anderer Seite der Weinfelderstrasse nicht als Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zuweisen.	An der heutigen Situation sind keine Anpassungen an den Nutzungszonen vorgesehen.

Mitwirkungseingabe	Beantwortung / Umsetzung
<ul style="list-style-type: none">– Aufwertung des Siedlungsrandes ist nur erwünscht, wenn Bäume in der Bauzone gepflanzt werden.– Aufwertung Siedlungsrand S2.5 auf den Parzellen Nrn. 32, 41, 72 und 191 streichen.	<p>Siedlungsrand:</p> <p>Der Übergang vom Siedlungsgebiet zur Kulturlandschaft ist soweit möglich mittels Hochstammanlagen, Baumgruppen und Sträuchern (Hecken, Feldgehölze) zu gestalten. Die Gemeinde strebt auf dem Weg der Information, Motivation und organisatorischen Unterstützung die Förderung eines hochwertigen Siedlungsrandes an. Dazu sollen insbesondere Hochstammanlagen oder Baumgruppen in siedlungsnahen Landwirtschaftsgebieten über die Direktzahlungsverordnung gefördert werden. Dies basiert auf Freiwilligkeit. Bei baulichen Veränderungen oder bei Siedlungserweiterungen ist ein hochwertiger Siedlungsrand innerhalb der Bauzone zu schaffen.</p>
<ul style="list-style-type: none">– S 2.3.3 Mezikonnerstrasse / Murgtal: Die Darstellung Fernwärmeverteilung widerspricht vollumfänglich den tatsächlichen Begebenheiten.	<p>Der Richtplantext wird präzisiert.</p>
<ul style="list-style-type: none">– S 2.6.5-7: Fördergelder für Biodiversität abholen und an Schule	<p>Münchwilen beteiligt sich am Projekt «Vorteil Naturnah» und bezieht die entsprechenden Fördergelder.</p>

2.2 Teil Landschaft

Mitwirkungseingabe	Beantwortung / Umsetzung
<ul style="list-style-type: none">– Baumalleen sind ersatzlos aus dem Landwirtschaftsgebiet zu entfernen– Folgende Punkte sollen gestrichen werden: Parzelle Büel 3097 Einzelbaum Parzelle Bächli 3089 Einzelbaum Parzelle Bodenacker 3180 Einzelbaum– Die Baumreihe L 2.5.23 ist aus dem Richtplan zu entfernen– alle neuen Einzel-Hochstamm-bäume und Baumalleen in der LW-Zone sind zu streichen– Hochstammbäume und Alleen sind auf Parzelle 2356 zu streichen– eingezeichnete Bäume auf den Parzellen 2716, 2745, 2734, 2410, 2408, 2409, 2404, 2401 und 2400 streichen– Einzelbäume L2.5.7 entlang Bühlstrosse streichen– L2.5.13 Bäume entlang Verlängerung Haldenstrasse streichen– L2.5.7. Bäume entlang Weierhofstrasse streichen– Bäume entlang Mezikonerstrasse streichen– Schriftliche Bestätigung, dass keine Bepflanzungspflicht auf der Parzelle 2356 besteht.	<p>Baumreihen / Einzelbaum:</p> <p>Mit der Positionierung von Baumreihen können Strassenzüge und Siedlungsränder gezielt aufgewertet werden, wodurch der Siedlungskörper besser gegliedert und gestaltet wird. Zudem wird die Landschaft gezielt aufgewertet, was den Erholungsfaktor steigert. Diese Massnahmen zu den Baumreihen und Einzelbäumen sind zu prüfen und sind nur mit Einverständnis der betroffenen Landwirte umzusetzen. Dies, da es sich beim Richtplan um ein behördenverbindliches Planungsinstrument handelt und die Umsetzung nur mit Zustimmung des Grundeigentümers stattfinden kann. Die geschützten Naturobjekte werden im Schutzplan eigentümergebunden festgelegt.</p>
<ul style="list-style-type: none">– L 2.4 Hochstammgärten sind als Festsetzung einzutragen und Grundlagen zur finanziellen Förderung zu erarbeiten.	<p>Nicht möglich ohne Einverständnis der betreffenden Landwirte; der Gemeinderat Münchwilen hat sich gegen eine zusätzliche finanzielle Förderung auf kommunaler Ebene ausgesprochen.</p>

Mitwirkungseingabe

- Baumgärten sind ersatzlos aus dem Landwirtschaftsgebiet zu entfernen.
- Hochstammgärten auf Parzellen Nrn. 3123, 3117 und 1209 sind zu streichen.
- Parzelle Bodenacker 3180 Hochstammkultur streichen
- Hochstammkultur L 2.4.2 ist aus dem Richtplan zu entfernen.
- Neu eingezeichnete Hochstammobstgärten und -anlagen sind aus dem Richtplan zu streichen.
- Hochstammkulturen L 2.4.2. sind aus dem Richtplan zu streichen.

-
- Die Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets L 1.2.2 ist aus dem Richtplan zu entfernen.
 - Es sind keine zusätzliche Landwirtschaftsschutzzone aufzunehmen.
 - Parzelle Nr. 130 Weier in Landwirtschaftszone überführen
 - Auf Ausdehnung der Landschaftsschutzzone im Gebiet Staa-Acker L1.2.3 verzichten

-
- Parzelle Nr. 1209 ist im Landwirtschaftsgebiet zu belassen und nicht in ein Landschaftsschutzgebiet umzonen.

-
- Ist die Gemeinde bereit zum Landabtausch? Oder wird von der übrigen Betriebsfläche Land aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen?

-
- Gebiet Murgweg ab Leer bis Weierhof in die Landschaftsschutzzone

Beantwortung / Umsetzung

Hochstammobstgärten:

Hochstammobstgärten prägen das landschaftliche Erscheinungsbild des Hinterthurgaus. Sie werten die Landschaft gestalterisch auf und sind gleichzeitig wertvolle Lebensräume. Der Siedlung vorgelagerte Hochstammobstgärten stellen eine bessere Verzahnung der Siedlung mit der Kulturlandschaft her. Bei den definierten Flächen handelt es sich um Gebiete, welche sich für einen Standort für Hochstammobstgärten eignen. Dabei muss auch nicht die gesamte Fläche bepflanzt werden. Diese Massnahmen zu den Hochstammobstgärten sind zu prüfen und sind nur mit Einverständnis der betroffenen Landwirte umzusetzen. Dies, da es sich beim Richtplan um ein behördenverbindliches Planungsinstrument handelt und die Umsetzung nur mit Zustimmung des Grundeigentümers stattfinden kann. Die geschützten Naturobjekte werden im Schutzplan eigentümergebunden festgelegt.

Landschaftsschutzgebiete:

In Landschaftsschutzgebieten sind entsprechend ihrem Schutzbedürfnis erhöhte Anforderungen an den Standort und an die Gestaltung von bewilligungspflichtigen, baulichen Eingriffen zu stellen. Die schützenswerten Landschaften sollen in ihrer natürlichen Gestalt erhalten und gefördert bleiben. Die Landschaft soll der Bevölkerung als offener Erholungsraum erhalten bleiben. Ebenfalls soll sie den einheimischen Tieren und Pflanzen als vielfältiger Lebensraum dienen. Die landwirtschaftliche Nutzung bleibt uneingeschränkt möglich. Entsprechend stellt das Landschaftsschutzgebiet keine wesentliche Beeinträchtigung für den Landwirtschaftsbetrieb dar.

Die Parzelle Nr. 1209 verbleibt im Landwirtschaftsgebiet (keine Änderung an der heutigen Situation vorgesehen).

Da durch die Festlegung eines Landschaftsschutzgebietes keine Einschränkungen bei der Bewirtschaftung entstehen, ist kein Landabtausch notwendig.

Das Gebiet liegt heute bereits teilweise in der Landschaftsschutzzone. Eine Landschaftsschutzzone hat jedoch nur in Bezug auf die zulässigen Bauten und Anlagen eine Auswirkung und nicht auf Vorschriften wie Leinenpflicht etc. (Landschaftsschutzzone ist keine Naturschutzzone).

Mitwirkungseingabe	Beantwortung / Umsetzung
<ul style="list-style-type: none">– Parzellen Riet, Geissacker, Breitriet, Burst, Rieswies, Riesärgete, Mösli, Ruutacker, Haselwiide / Oberfeld, Muuser, Chalberweid, Brühl, Weid, Rinderweid, Horüti sind der Intensivlandwirtschaftszone zuzuführen– Murgwis und Alment als Intensivlandwirtschaftszonen festlegen	<p>Intensivlandwirtschaftszone:</p> <p>Landwirtschaftszonen mit besonderen Nutzungen (LwbN) sind Landwirtschaftszonen nach Art. 16a Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG), die der Herstellung eines Landwirtschaftsproduktes unabhängig von der Produktionsmethode dienen. Landwirtschaftliche Produkte dürfen somit bodenunabhängig hergestellt werden, ohne dass die Grenzen der inneren Aufstockung zu beachten sind. Es ist dabei zwischen Tierhaltung und Pflanzenbau zu unterscheiden: Als bodenunabhängig gilt die Tierhaltung, wenn die Tiere überwiegend oder vollständig mit zugekauften Futtermitteln ernährt werden; beim Gemüsebau oder produzierenden Gartenbau, wenn kein hinreichender enger Bezug zum natürlichen Boden besteht. Folgende Nachweise müssen erbracht werden: Bedarfsnachweis (Grenzen der inneren Aufstockung überschritten), Vorliegen eines konkreten Projekts, Verfügbarkeit der betroffenen Parzellen, Betriebskonzept, Geruchsbelastungen gemäss FAT- Richtlinien, eventuell Umweltverträglichkeitsprüfung. Landwirtschaftszonen mit besonderer Nutzung dürfen nicht in Landschaftsschutzgebieten realisiert werden. Auf «Vorrat» ist keine Umzonung möglich, die oben genannten Anforderungen sind zu erfüllen mit Einreichung eines entsprechenden Antrags. Die Anforderungen sind hoch, beispielsweise sind Betriebsgemeinschaften erwünscht, damit diese Standorte gebündelt werden können.</p>
<ul style="list-style-type: none">– Bachöffnung südlich Weierhofstrasse bis Weierhof streichen– Auf Bachöffnungen verzichten	<p>Bachöffnung:</p> <p>In den nächsten Jahren müssen die Gewässerräume gemäss der Gewässerschutzgesetzgebung festgelegt und Gewässerläufe soweit möglich im Zuge von baulichen Veränderungen oder zum Schutz von Hochwasser geöffnet und revitalisiert werden. Gemäss Richtplan soll die Offenlegung und Revitalisierung des Weierhofbaches geprüft werden. Erst mit einer detaillierten Prüfung können Bereiche definiert werden, wo eine Öffnung zweckmässig ist. Im Siedlungsbereich des Weierhofbachs (nördlich der Weierhofstrasse) wird auf eine Bachöffnung verzichtet.</p>
<ul style="list-style-type: none">– Bachläufe sind als Festsetzung einzustufen / Offenlegung und Revitalisierung sind zu realisieren– Eichlibach L2.2.6 in die Liste Festsetzung Gewässer aufnehmen– L 2.2.10 Freiflächen sind zur Festsetzung aufzustufen	<p>Festsetzungen zeigen, welche raumwirksamen Tätigkeiten wie aufeinander abgestimmt sind. Der Rahmen und der Weg für die weitere Umsetzung sind vorgezeichnet und die Sache auf Stufe Richtplanung im Grundsätzlichen klar sowie unbestritten. Das heisst, es besteht Einigkeit der beteiligten Stellen und Details sind auf der nachgeordneten Planungsebene lösbar. Wenn andere Grundeigentümer (Private, Kanton) mitbeteiligt sind, kann erst bei Vorliegen von Vorprojekten und erfolgten Absprachen zwischen allen Beteiligten eine Massnahme als Festlegung aufgenommen werden.</p>

Mitwirkungseingabe	Beantwortung / Umsetzung
– Folgender Punkt soll gestrichen werden: Parzelle Juuchert / Lanacker 3078 ökologische Aufwertung	Ökologische Aufwertung: Die Gebiete um die Kleinsiedlungen Holzmannshaus und Sedel weisen grosses Potenzial für ökologische Aufwertungen auf. Es gibt dort bereits eine grosse Vielfalt an Naturelementen, welche auch im Schutzplan enthalten und somit geschützt sind. Ziel ist es, diese Strukturen aufzuwerten und zu erweitern sowie mit neuen Elementen zu ergänzen. Mit diesen Aufwertungen können die Naturelemente in eine höhere Qualitätsstufe gelangen, womit der Bewirtschafter mit höheren Beiträgen aus der DZV belohnt wird. Ökologische Aufwertungen können jederzeit und überall von Grundeigentümern vorgenommen werden, sei dies Pflanzung von Hecken, Ufergehölzen, Hochstammanlagen, Einzelbäumen, Anlegung von artenreichen Wiesen sowie die ökologische Aufwertung und Vergrösserung bestehender Naturobjekte (Qualitätsstufe II). Diese Aufwertungen werden nur mit Einverständnis der betreffenden Grundeigentümer umgesetzt.
– L 2.3.11 Verkehrsinseln, Grünflächen an Strassen, Wegen und Plätzen anstelle Strasseninsel Ortseingang Ost	Entsprechende Massnahmen werden laufend geprüft und umgesetzt.

2.3 Teil Verkehr

Mitwirkungseingabe	Beantwortung / Umsetzung
	Fuss- und Radverkehr
<ul style="list-style-type: none"> – Für den Velofahrer ist die aktuelle Situation «Frauenfelderstrasse» ungenügend; Handlungsbedarf zwingend nötig, Radstreifen würde schon Klarheit schaffen. 	Es handelt sich um eine Kantonsstrasse im Zuständigkeitsbereich des Kantons: das Betriebs- und Gestaltungskonzept (BGK) wurde vom Stimmvolk abgelehnt. Die Gemeinde setzt sich beim Kanton für die Verbesserung der Verkehrssicherheit ein (vgl. Richtplanblatt V 2.4.1).
<ul style="list-style-type: none"> – V 4.2.3: Verlegung des Fussweges Q20 statt Veloweg und als Festsetzung festlegen 	Gemäss Vorprüfung durch das Amt für Raumentwicklung nicht möglich
<ul style="list-style-type: none"> – Murgweg mit einem Fuss- und Rad-Steg über die Murg ergänzen 	Im Richtplan sind verschiedene Verbindungen über die Murg vorgesehen.
<ul style="list-style-type: none"> – Beim Kreisel unter der Murgbrücke einen Fuss- und Radweg-Steg bauen 	Eine Unterführung unter der Murgbrücke beim Kreisel ist aus hochwassertechnischen Gründen sowie einem fehlenden Kosten-Nutzen-Verhältnis nicht zweckmässig.
<ul style="list-style-type: none"> – V4.5: Fussgängerschutz Murgtal- und Gartenstrasse verbessern – Fussgängerquerung Eschlikonerstrasse bei der Einmündung in die Frauenfelderstrasse sichern. – Vorschlag: PGM und Schulgemeinde erstellen gemeinsam einen Massnahmenplan zur Schulwegsicherung. – Sichere Schulwege überall östlich der Frauenfelder- und Wilerstrasse nach St. Margarethen 	Es ist sinnvoll, wenn die Schulwegsicherheit gesamthaft überprüft wird. Dies kann im Rahmen eines Verkehrskonzepts erfolgen. Die Massnahmen können dann im Richtplan aufgenommen werden. Die Schule kann in die Erarbeitung des Verkehrskonzepts gerne mit einbezogen werden. Die Schule soll dabei aufzeigen, wo aus ihrer Sicht Schwachstellen in der Schulwegsicherheit bestehen.
<ul style="list-style-type: none"> – Kreuzung Ring- und Schönenbergstrasse sichern 	Es wird eine Fussgängerquerung mit Schutzinsel erstellt.
<ul style="list-style-type: none"> – Gebiet nördlich Eichholz Fussweg entfernen, da kein Durchgang 	Entfernung des Weges ist sinnvoll, da es sich um eine Sackgasse handelt.
<ul style="list-style-type: none"> – V4.4 Sanierungsbedürftige Asphaltrecycling-Beläge auf Wanderwegen und Flurstrassen nicht erneuern, sondern zurückbauen. 	Solche Beläge gibt es in Münchwilen; das Anliegen wird aufgenommen.

Mitwirkungseingabe	Beantwortung / Umsetzung
<ul style="list-style-type: none">– Richtplantext unter Kapitel Verkehr V4 anpassen, sodass landwirtschaftlicher sowie betriebsnotwendiger Verkehr dem Langsamverkehr gleichgestellt ist.	Motorisierter Individualverkehr (MIV) Bei der erwähnten Strasse (Schönenbergerstrasse / Landstrasse) handelt es sich um eine Landstrasse, welche schon heute vom Fuss-und Veloverkehr sowie vom MIV genutzt wird. Die vorhandene Veloroute ist im kantonalen Richtplan als kantonale Freizeitroute eingetragen. Damit kann die Strasse von allen Verkehrsteilnehmern befahren werden. Eine Einschränkung ist nicht vorgesehen.
<ul style="list-style-type: none">– V 2.5: Ortseingänge 2.5.1 – 2.5.7 werden zu Festsetzungen aufgestuft	Nicht möglich, da noch keine konkreten Projekte bestehen.
<ul style="list-style-type: none">– Gemeindegebiet Mezikon an Buslinienführung anbinden	Öffentlicher Verkehr (ÖV) Wenn die Richtplangebiete eingezont werden sollen, muss auch die Verbindung mit dem öffentlichen Verkehr verbessert werden. Dabei bietet sich eine Anbindung von Mezikon an.
–	

2.4 Teil Ver- und Entsorgung

Mitwirkungseingabe	Beantwortung / Umsetzung
– E2.1 Label «Energiesstadt» anstreben	Der Gemeinderat Münchwilen hat sich entschieden, sich an den Kriterien der Energiesstadt zu orientieren, das Label jedoch nicht anzustreben.
– E2.2.1: Schulzentren Kastanienhof und Waldegg an ein erweitertes Fernwärmenetz anschliessen	Ein Anschluss an ein Fernwärmenetz macht im Bereich Waldegg Sinn. Für die Schaltanlage Kastanienhof müsste das Fernwärmenetz stark ausgebaut werden, dies funktioniert nur, wenn genügend Verbraucher angeschlossen werden können. Das Fernwärmeprojekt in der Zukunftsfabrik ist angelaufen, wobei auch ein Anschluss der Schule eingeplant ist. Das Fernwärmenetz wird privat betrieben.

2.5 Allgemein

Mitwirkungseingabe	Beantwortung / Umsetzung
– Schutzstatus Jagdhaus & Villa aufheben	Der Schutzstatus der Villa und des Jagdhauses wurde im Schutzplanverfahren überprüft. Die Villa soll nicht in den Schutzplan aufgenommen werden, was aber gemäss Vorprüfung durch das Amt für Raumentwicklung bei der nächsten Revision erneut zu überprüfen ist. Das Jagdhaus verbleibt im Schutzplan.
– Waldegg und Doppelkindergarten schutzplantechnische Änderungen	Dies muss im Schutzplanverfahren und nicht im Richtplanverfahren eingebracht werden.

3 Mitwirkung Region

3.1 Regio Wil

Mitwirkungseingaben	Beantwortung / Umsetzung
<ul style="list-style-type: none">– Feutschenbach, Rutwies Süd, Grosswis: Erweiterungen hinterfragen (in Bezug auf Lage, Nutzungsdichte und Mehrverkehr)	Alle Richtplangebiet werden nochmals überprüft, wobei der Spielraum klein ist. Für alle Entwicklungsgebiete werden zudem angestrebte Nutzungsdichten definiert. Der entstehende Mehrverkehr im Rahmen eines Gesamtverkehrskonzepts wird analysiert. Einzonungen sind in diesen Gebieten nur möglich, wenn die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr verbessert wird (zusätzliche Bushaltestelle).
<ul style="list-style-type: none">– Siedlungsbegrenzungslinie ist in die Richtplankarte sowie in den Richtplantext zu ergänzen; Evtl. auch eine Siedlungsbegrenzungslinie beim WESTpark.	Die Siedlungsbegrenzungslinie gemäss AP 4 wird im Richtplan aufgenommen. Evtl. wird diese auch entlang der Siedlungserweiterungen Bruggwise / Moswis verlängert.
<ul style="list-style-type: none">– V4 Umformulierung: bestehend: «Es ist eine Verdichtung des innerörtlichen Fuss- und Radwegnetzes anzustreben.» neu: «Das innerörtliche Fuss- und Radwegnetz ist zu verdichten.»	Umformulierung ist sinnvoll mit Hinblick auf die Ziele des Fuss- und Radverkehrs in Münchwilen.
<ul style="list-style-type: none">– Zusammenlegung Fuss- und Radweg Q20 überdenken	Bei der Massnahme handelt es sich nicht zwingend um eine Zusammenlegung der einzelnen Wege, sondern nur um eine Verschiebung des Fusswegs näher zum Veloweg. Dabei handelt es sich um eine optimiertere Nutzung des vorhandenen Platzes, damit eine ökologische Aufwertung des Gewässerraums der Murg möglich wird.
<ul style="list-style-type: none">– Auf die Festlegung «Die vorhandenen öffentlichen und privaten Parkieranlagen (grössere, allgemein zugängliche Anlagen) sind zu erhalten» verzichten	Im Rahmen eines Verkehrskonzeptes kann die Parkierungssituation überprüft werden. Das bestehende Angebot soll aber nicht reduziert werden. Bereits heute sind die Parkplätze im Zentrum weitgehend bewirtschaftet, dies soll jedoch nicht ausgeweitet werden.
<ul style="list-style-type: none">– Kommunale Richtplanung mit den Aspekten «Kombinierte Mobilität» und «Güterverkehr» ergänzen	Eine Ergänzung mit den Aspekten "Kombinierte Mobilität" und "Güterverkehr" kann in den Richtplan aufgenommen werden.
<ul style="list-style-type: none">– Vervollständigung der Verweise zum Agglomerationsprogramm Wil 3. und 4. Generation im PB und im Richtplantext	Alle Verweise zum AP 3 und AP 4 werden kontrolliert und wo notwendig ergänzt.

3.2 Gemeinde Wängi

Mitwirkungseingaben	Beantwortung / Umsetzung
<ul style="list-style-type: none">durchgehend genügend breite Radwegverbindung Wängi bis Wil West	Bei baulichen Massnahmen sind die Belange des Radverkehrs ausreichend zu berücksichtigen. Damit sollen komfortable und sichere Verbindungen geschaffen werden (vgl. Richtplanblatt V 4.2).

3.3 Gemeinde Sirnach

Mitwirkungseingaben	Beantwortung / Umsetzung
<ul style="list-style-type: none">Velo- und Fussweg entlang der Q20 getrennt lassen	Bei der Massnahme handelt es sich nicht zwingend um eine Zusammenlegung der einzelnen Wege, sondern nur um eine Verschiebung des Fusswegs näher zum Veloweg. Dabei handelt es sich um eine optimierte Nutzung des vorhandenen Platzes, damit eine ökologische Aufwertung des Gewässer- raums der Murg möglich wird, respektive dafür mehr Platz geschaffen wird.

3.4 Stadt Wil

Mitwirkungseingaben	Beantwortung / Umsetzung
<ul style="list-style-type: none">Richtplantext: Festlegung S2.3.5 Areal Sutter, S2.3.6 Fabrikwies, S2.3.7 Schuepwies, S2.4.9 Werkstrasse von Soll-Formulierung zu Ist-Formulierung	Gewünschte Ist-Formulierung wird umgesetzt
<ul style="list-style-type: none">Ausdehnung Siedlungsgebiet zu hoch angesetzt	Die Richtplangebiete sind vom Kanton vorgegeben und müssen verortet werden. Aufgrund diverser Rückmeldungen aus der Vorprüfung werden die Flächen nochmals genau überprüft und im Rahmen der Zonenplanrevision verifiziert.

4 Fazit

4.1 Empfehlung zur Umsetzung

Für die weitere Bearbeitung des Richtplans wurden gewisse Präzisierungen und kleinere Anpassungen aus der Mitwirkung übernommen. Es wurden aufgrund von fünf Eingaben verschiedene Anpassungen am Richtplantext, eine Anpassung am Richtplan sowie daraus folgend auch Anpassungen am Planungsbericht vorgenommen.

Zudem wurden folgende Themen nochmals vertieft im Gemeinderat behandelt:

- alle Richtplangebiete (Lage und Ausdehnung)
- Anpassung der Umzonung einer Teilfläche der «Villa Sutter»
- Siedlungsbegrenzungslinie Bruggwise / Rietwise

Im Rahmen der Überarbeitung des Zonenplans erfolgt erneut eine detaillierte Prüfung. Aufgrund der grösseren Bearbeitungstiefe können neue Erkenntnisse eintreten, die zu weiteren Anpassungen führen können. Nach der Bereinigung des behördenverbindlichen Richtplanes erfolgt die Bekanntmachung, die Beschlussfassung durch den Gemeinderat und die Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt. Der Zonenplan und das Baureglement werden voraussichtlich an der Gemeindeversammlung im Mai 2023 dem Stimmvolk zur Genehmigung vorgelegt.